

ist die Verpflichtung des Wohnungsnutzers zur Zahlung des Eintrittsgeldes in ihrer Gesamtheit nichtig, weil dies der Zweck der verletzten Normen (Verbot der unsachlichen Ungleichbehandlung der Genossenschafter und unzulässige Einschränkung des Kündigungsrechts gem § 29 Abs 2 MRG) verlangt. Im Übrigen

wurden Parameter für das zulässige Ausmaß des Eintrittsgeldes im konkreten Fall weder vorgebracht noch sind sie sonst ersichtlich. Somit stellt sich die Frage der Zulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion gar nicht.

## Schutzzweck von DSGVO und DSG

**Art 5, 6, 82 DSGVO; §§ 12, 29 DSG.** Die Rechtsansicht, dass es außerhalb des Schutzzwecks datenschutzrechtlicher Bestimmungen liege, wenn im Wege einer Datenschutzverletzung Schadenersatz für eine berechtigt verweigerte VersLeistung vom Verantwortlichen einer Datenverarbeitung begehrt werde, ist nicht korrekturbedürftig.

Bearbeitet von ANDREW ANNERL

### Sachverhalt

Der Kl ist Mieter einer Wohnung in einem Gebäude der Bekl. Dieses Gebäude war in der Vergangenheit regelmäßig Objekt von Sachbeschädigungen, weshalb die Bekl eine Videoüberwachung installierte.

**Kein Ersatz für das versuchte Erschleichen einer VersLeistung, wenn dieses wegen einer Datenschutzverletzung des Verantwortlichen einer Datenverarbeitung erfolglos war.**

Nach dem Besuch eines Weinfestes wollte der aufgrund von Alkoholkonsum in erheblichem Ausmaß nicht mehr fahrtaugliche Kl nächtens mit dem Pkw auf seinem Parkplatz vor dem Gebäude einparken. Im Zuge dessen fuhr er allerdings über die Parkplatzbegrenzung hinaus und beschädigte sein Fahrzeug schwer. Die Videoüberwachungsanlage der Bekl zeichnete den Vorfall auf.

In der Unfallmeldung an den Kaskoversicherer führte der Kl aus, er habe wegen einer plötzlich vor sein Auto laufenden Katze bremsen wollen und vor lauter Schreck statt dem Bremspedal das Gaspedal erwischt, woraufhin er die Kontrolle über das Fahrzeug verloren habe. Nachdem der Versicherer zunächst eine vorläufige Deckungszusage erteilt hatte, entdeckte ein Mitarbeiter bei einer Nachschau vor Ort die Kameras und kontaktierte die Bekl. Diese übermittelte die Aufzeichnung des Unfalls an den Versicherer, der die Deckung für die Reparaturkosten des Pkw nunmehr ablehnte.

Das ErstG und das BerG wiesen die auf Zahlung der Reparaturkosten aus dem Titel des Schadenersatzes gestützte Klage ab. Der Schaden des Kl sei nicht vom Schutzzweck der Datenschutzbestimmungen erfasst.

Der OGH wies die Rev des Kl zurück.

### Aus den Entscheidungsgründen

#### [ Revisionszulässigkeit bei Anwendung des Unionsrechts ]

Hängt die Entscheidung von der Lösung einer Frage des Unionsrechts ab, so ist die Anrufung des OGH zur Nachprüfung dessen Anwendung auf der Grundlage der Rsp des EuGH nur zulässig, wenn der zweiten Instanz bei Lösung dieser Frage eine gravierende Fehlbeurteilung unterliefe.

#### Datenschutzrecht; Schadenersatzrecht

OGH 15. 5. 2024, 6 Ob 70/24 y (OLG Linz 1 R 187/23 k; LG Linz 36 Cg 39/22 s)

Datenschutz; Schutzzweck; Rechtswidrigkeitszusammenhang

EvBl 2025/7

Die Frage nach dem Schutzzweck der DSGVO betrifft eine Frage des Unionsrechts. Wie weit dieser Schutzzweck reicht, ist das Ergebnis der Auslegung im Einzelfall. Dass dem BerG dabei eine gravierende Fehlbeurteilung unterlaufen wäre, zeigt die Rev nicht auf.

#### [ Rechtsgrundlage ]

Nach Art 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter. § 29 DSG konkretisiert dieses Recht des Betroffenen und ordnet an, dass für diesen Schadenersatzanspruch im Einzelnen die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gelten.

Der Kl begehrt hier den Ersatz der Reparaturkosten seines Fahrzeugs mit der Begründung, die Deckung dieser Kosten durch den Kaskoversicherer sei durch eine unzulässige Datenverarbeitung der Bekl vereitelt worden. Er zieht die Rechtsansicht der Vorinstanzen nicht in Zweifel, dass ein Ersatzanspruch nur besteht, wenn der von ihm geltend gemachte Schaden vom Schutzzweck der von ihm herangezogenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art 5 und 6 DSGVO; § 12 DSG) umfasst sei.

#### [ Leistungsfreiheit des Versicherers ]

Die Rechtsansicht des BerG, der Kaskoversicherer des Kl sei schon aufgrund des Risikoausschlusses nach § 67 VersVG von der Leistung aus dem VersVertrag frei gewesen, weil der Kl den VersFall grob fahrlässig herbeigeführt habe, ist nicht korrekturbedürftig, zumal der aufgrund von Alkoholkonsum in erheblichem Ausmaß nicht mehr fahrtaugliche Kl über die Parkplatzbegrenzung hinaus fuhr und dadurch den Schaden verursachte.

Der Einwand der Rev gegen diese Beurteilung, die Voraussetzung des Risikoausschlusses, insb die Alkoholisierung des Kl, sei „weder behördlich noch gerichtlich“ mit Bindungswirkung zwischen dem Kl und der Vers festgestellt worden und es stehe deshalb nicht fest, dass der Kl keinen Deckungsanspruch gegen die Vers habe, ist unrichtig. Anders als für die Alkoholklausel gem § 5 Abs 1 Z 5, Abs 4 KHVG iVm den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (zB Art 9.2.2. AKHB 2013), ist es für die grob fahrlässige Herbeiführung des VersFalls in der KaskoVers nicht erforderlich, dass im Spruch oder in der Begründung einer rk verwaltungsbehördlichen oder

gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, das Fahrzeug sei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt worden. Im Übrigen sind die Vorinstanzen ohne Korrekturbedarf davon ausgegangen, dass die Frage, ob der Kaskoversicherer leistungspflichtig gewesen wäre, im vorliegenden Schadenersatzprozess selbstständig zu lösen ist, sodass der Kl hier Schadenersatz für eine vom Kaskoversicherer zu Recht verweigerte VersLeistung begehrt.

**[ Schutzzweck datenschutzrechtlicher Bestimmungen ]**

Auch die daran anknüpfende Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass es außerhalb des Schutzzwecks der vom Kl ins Treffen geführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen liege, wenn er im Wege einer (behaupteten) Datenschutzverletzung Schadenersatz für eine berechtigt verweigerte VersLeistung vom Verantwortlichen einer Datenverarbeitung begehre, ist nicht korrekturbedürftig. Dabei kann auch das unionsrechtliche Effektivitätsgebot nicht zu einem anderen Ergebnis führen, würde dies doch auf eine schadenersatzrechtliche Kompensation für das (erfolglos) versuchte Erschleichen einer VersLeistung hinauslaufen.

**Anmerkung**



NOAH HERSCOVICI ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

Mit der vorliegenden Entscheidung liefert der OGH ein weiteres Puzzlestück zur Frage nach dem Zusammenspiel von Datenschutz- und Schadenersatzrecht. Der Kl ist Mieter in einem Gebäude der Bekl. Nach einem Weinfest beschädigte er sein Auto unter Alkoholeinfluss beim Einparken auf seinem Parkplatz vor dem Gebäude. In der Unfallmeldung an die Vers zeichnete der Kl allerdings ein anderes Bild: Der Unfall sei entstanden, weil er wegen einer vor das Auto laufenden Katze vor Schreck das falsche Pedal erwischt habe. Nachdem der Kl eine vorläufige Deckungszusage erhielt, stellte die Vers weitere Nachforschungen an und entdeckte vor Ort Kameras – die Bekl hatte aufgrund mehrfacher Sachbeschädigungen am Gebäude eine Videoüberwachung installiert. Auf Anfrage übermittelte sie die Aufnahmen des tatsächlichen Unfallhergangs der Vers, die nun – zweifellos berechtigt – die Auszahlung des Betrags verweigerte, schließlich hatte der Kl den Schaden am Auto grob fahrlässig selbst verursacht (§ 61 VersVG; *Perner*, Privatversicherungsrecht<sup>2</sup> Rz 3.13 [Stand 15. 7. 2024, rdb.at]).

Trotz der versicherungsrechtlich klaren Rechtslage sah sich der Kl geschädigt. Schließlich habe sein VersBetrug nur wegen einer unzulässigen Datenverarbeitung der Bekl in Form der Videoüberwachung bzw der Übermittlung der Aufnahmen nicht funktioniert, was er nun als „Schaden“ geltend machte (vgl Art 82 DSGVO und § 29 DSG). Schon die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung ist aber nicht eindeutig: Auf die Videoüberwachung sei im Mietvertrag zwischen Kl und Bekl ausdrücklich hingewiesen worden (so der Hinweis des BeklVertreters *A. Foglar-Deinhardstein*, *ecolex* 2024, 811), was eine Rechtfertigung durch Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO darstellen

könnte (ob auch § 12 DSG einschlägig ist, ist str; vgl *Kastelitz/Hötendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 6 DSGVO Rz 79f [Stand 7. 5. 2020, rdb.at]). Die Weitergabe des Videos – ein weiterer Verarbeitungstatbestand – könnte wiederum durch ein berechtigtes Interesse der Vers als „Dritter“ gedeckt sein (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO; vgl *Kastelitz/Hötendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 6 DSGVO Rz 54 [Stand 7. 5. 2020, rdb.at]). Mit der (Un-)Zulässigkeit der Datenverarbeitung befasste sich der OGH aber nicht näher.

Stattdessen löste der Gerichtshof das Rechtsproblem auf Ebene des Schutzzwecks der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Grund und Grenze für das Entstehen eines Schadenersatzanspruchs als Folge einer Datenschutzverletzung ist (vgl *Werderitsch*, *RdW* 2021, 242). Der Nachteil aus der berechtigten Verweigerung einer materiellrechtlich zu Unrecht beehrten VersLeistung ist nach dem OGH nicht umfasst, zumal sonst eine Kompensation für das (versuchte) Erschleichen zugesprochen würde. Auch das unionsrechtliche Effektivitätsgebot könne zu keinen anderen Schlüssen führen. Dem Ergebnis des OGH ist mE zuzustimmen. Einem nicht bestehenden Anspruch schadenersatzrechtlich zur Durchsetzung zu verhelfen, ist wohl kaum iS der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. So ist das Schadenersatzrecht keine „Versicherung“ für das versuchte Erlangen eines nicht zustehenden Vorteils (vgl zur Frage des Schadenersatzes bei misslungener Steuerhinterziehung *Krejci/Brandstetter*, *ecolex* 2004, 520). Nachvollziehbar sah der OGH denn auch von der Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens ab.

Mit Blick auf den Sachverhalt lohnt neben der haftungsrechtlichen aber auch eine beweisrechtliche Einordnung. Es liegt nämlich die Frage nahe, ob die Videoaufnahme als (womöglich) datenschutzwidrig erlangtes Beweismittel in einem Prozess überhaupt verwertet werden darf. So hätte dies im – durch Vergleich beendeten (Rz 4 der Entscheidung) – vom Kl gegen die Vers geführten Deckungsprozess von erheblicher Bedeutung sein können. Denkbar wäre aber etwa auch das hypothetische Szenario, dass der Bekl unter Vorlage des Videos seinerseits einen Schadenersatzanspruch geltend macht, wenn der Kl beim Einparken einen Schaden am Gebäude verursacht. Die hA würde die Verwertbarkeit unter Berufung auf die „Trennungsthese“ – aus der materiell-rechtswidrigen Erlangung von Beweismitteln folgen keine Verwertungsverbote (grundlegend *Kodek*, *ÖJZ* 2001, 281, 334) – wohl bejahen (vgl *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, *ZPO*<sup>5</sup> Vor § 266 Rz 24; *Kodek*, *ecolex* 2022, 976; *Werderitsch*, *RdW* 2021, 242). Bei tiefgreifenden Eingriffen in die Privatsphäre wurden daran zuletzt aber Zweifel angemeldet, weil eine Interessenabwägung hier für Verwertungsverbote sprechen könne (vgl *Wilfinger* in *FS Lovrek* 931 [941 ff]; diesem folgend *Neumayr*, *DRdA* 2023, 351). Erst kürzlich entschied der BGH in einem Räumungsprozess, dass eine Vermieterin verdeckte Videoaufnahmen von Wohnungseingangstüren nicht als Beweis verwerten darf (BGH 12. 3. 2024, VI ZR 1370/20; dazu *Schlüter*, *JZ* 2024, 888). Im Rahmen der Interessenabwägung wäre im vorliegenden Fall freilich zu berücksichtigen, dass die Videoüberwachung immerhin öffentlich zugänglichen Raum und nicht die Privatwohnung betraf. Die vermeintlich eindeutige Entscheidung des OGH erscheint aus der eben kurz erörterten beweisrechtlichen Perspektive aber zumindest in einem anderen, etwas differenzierteren Licht.